3) Berordnung, die Bebeutung ber Anderude "Infand" und "Julanber" im Strafgefeibinde und in der Strafprozefgordnung beir., vom 8. September 1863.

Wir Beinrich ber Sieben und Sechzigfte von Gottes Gnaben Jungerer Linie trgierender gurft Reuß, Stommed Acttefter, Graf und Berr von Plauen, Berr zu Greig, Kranichfelb, Gera, Schleig und Lobenftein ze ze.

verordnen hierdurch unter Berbefalt ber einzuholenden Buffimmung ber Laudesvertretung Bolgendes:

Nachen puischen bem Saispunfismen Neuß 2. 9. und bem Rofgierungen ber Ortseftengehmen Zachfen. Bei eines voll feine ab, sowie der Gabrachburre Chanachburre Chanachburre Chanachburre Chanachburre Chanachburre Chanachburre Chanachburre de Unterer Saisburretung erzein der Unterer Saisburretung erzein der Unterer Saisburretung erzein der Neuflecht gestellt der Argentische Gestellt der Argentische Gestellt der Urgentischen Erstellt gestellt der Verläuse gestellt der Verläuser gestellt der Verläuser gestellt der Verläuser gestellt gestellt der Verläuser gestellt gestellt der Verläuser gestellt gestellt der Verläuser der Verläuser gestellt gestellt der Verläuser aus der Verläuser der Verläuser auf Verläuser ausgestellt der Verläuser der Verl

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterfchrift und beigefügtem Fürftlichen Infienel.

So gefcheben Schloß Schleig, am 8. Geptember 1863.

(L. S.) Beinrich LXVII.

v. Barbou. v. Bretfoneiber. Dr. G. v. Beulwig.